



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 0251/411-0**

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0080/19/8.12.1.1

18. Dezember 2020

**SARPI Deutschland GmbH
Werrastraße 1
45768 Marl**

Anlage zur Lagerung von flüssigen Abfällen

Antrag 2-789, (AK-Nr.: 0411)



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte.....	5
III.2 Allgemeine Festsetzungen.....	6
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
III.4 Festsetzungen zu Immissionsschutz und Anlagensicherheit.....	7
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	9
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	10
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	10
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz Keine	11
IV. Hinweise.....	11
V. Begründung.....	15
V.1 Sachverhaltsdarstellung.....	15
V.2 Genehmigungsverfahren.....	15
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	19
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	24
VI. Kostenentscheidung.....	24
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	24
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	26
Anhang II Zitierte Vorschriften	29



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 19.02.2020 gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Lagerung von Abfällen (AK-Nr.: 0411)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

In der Anlage werden flüssige Abfälle in Tanks gefüllt und gelagert. Die Lageranlage hat eine Lagerkapazität von 2.800 t.

Die Anlage erfüllt die Kriterien eines Betriebsbereichs der oberen Klasse (gemäß § 2 der 12. BImSchV) und unterfällt somit den Vorschriften der Störfall-Verordnung.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 54, Flurstück 37), errichtet sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW
- Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

¹Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus drei Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Lagerung von flüssigen Abfällen inkl. der erforderlichen Verladeeinrichtungen.

Die Anlage besteht aus folgenden Einrichtungen:

- Be- und Entladebereich der flüssigen Abfälle inkl. Auffangbehälter und Pumpen
 1. 3 Füll- und Entleerstellen für TKW (Straßenfahrzeuge)
1 Entladebereich für Kesselwagen (Schienenfahrzeuge)
 2. Abgabeeinrichtungen
Fülleinrichtungen mit einer Umschlagkapazität von je 50 m³/h
- Anschlussstelle der über Rohrleitungen angelieferten Abfälle
- Tanks für die Lagerung der flüssigen Abfälle inkl. Auffangwannen
 - 6 oberirdische zylindrische Lagerbehälter für entzündbare Flüssigkeiten (hochkalorische flüssige Abfälle) je 200 m³ Inhalt
 - 6 oberirdische zylindrische Lagerbehälter für entzündbare Flüssigkeiten (niederkalorische flüssige Abfälle) je 200 m³
 - 4 oberirdische zylindrische Lagerbehälter für entzündbare Flüssigkeiten, mit besonders zu berücksichtigenden Inhaltsstoffen je 100m³
 - 3 medienbeständige Auffangwannen für die 200 m³ Tanks mit je ca. 350 m³ nutzbarem Volumen
 - 1 medienbeständige Auffangwanne für die 100 m³ Tanks von ca. 200 m³
- Abgasbehandlungsanlage für die entstehenden Abgase aus den Tanks sowie bei der Be- und Entladung
- Transferpumpen zum Transport der flüssigen Abfälle
- Niederdruck- Dampf (ND-Dampf) als Hilfsmittel für verschiedene Zwecke
- Kondensatentspanner inkl. Kondensatpumpen
- Versorgung mit Stickstoff, Druckluft, Chemikalien und Industrieabwasser

Es dürfen ausschließlich Abfälle übernommen werden, die in Betrieben des Chemie-parks Marl erzeugt wurden.

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung
07 01 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände

Im Tanklager dürfen nur Abfälle angenommen werden, für die Detailkenntnisse (hier in Form von SIFAs) vorliegen. Die Gefahrenkategorien H1 und P7 der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung werden ausgeschlossen.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 **Fristen, Bedingungen, Vorbehalte**

- III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.2 Die Erlaubnis erlischt, wenn die erlaubte Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde (§ 34 ProdSG). Soll die Anlage wieder betrieben werden, ist eine neue Erlaubnis erforderlich, sofern die Erlaubnisbehörde die Frist aus wichtigem Grund nicht verlängert hat.
- III.1.3 Zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 BImSchG ist die Inbetriebnahme der Anlage/ die Annahme und zeitweilige Lagerung der beantragten Abfälle erst nach der Hinterlegung einer geeigneten Sicherheitsleistung in Höhe von 599.522,00 € zulässig. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen.

III.2 **Allgemeine Festsetzungen**

III.2.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Bautechnische Nachweise sind der Genehmigung bei zu heften und mit aufzubewahren.

Die laufenden Prüfberichte und Messberichte der beauftragten Sachverständigen / Gutachter sind zur Einsichtnahme bereit zu halten.

III.2.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

III.2.3 Wird der Betrieb der Tankanlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig zu entleeren. Die Apparate und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen bzw. zu spülen.

III.3 **Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

III.3.1 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.

III.3.2 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise der Standsicherheit, für den Wärmeschutz (Büro- und Schaltraumgebäude) und den Schallschutz (Büro- und Schaltraumgebäude) liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Anlagenteil vorzulegen.

III.3.3 Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

III.3.4 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der / des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie / er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet worden sind.

III.3.5 Brandschutztechnische Maßnahmen während der Bauphase, wie die Festlegung von Aufstellflächen für die Feuerwehr etc. sind mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

III.3.6 Die im Brandschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen sind bis zur Berücksichtigung der abschließenden Fertigstellung durchzuführen.

- III.3.7 Für die gemäß § 60 Abs.1 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter: B 1.1, B1.2, B1.3, B 1.4, B 1.5, B 1.6, B 2.1, B 2.2, B 2.3, B 2.4, B 2.5, B 2.6, B 3.1, B 3.2, B 3.3, B 3.4, B4 ist der Nachweis der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z.B. CE-Kennzeichnung gemäß § 19 BauO NRW oder Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW vor deren Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.
- III.3.8 Der Betreiber hat einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Die oder der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und den Betreibern festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen. Der Name der oder des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle (Werkfeuerwehr) mitzuteilen.
- III.3.9 Beim Auffinden von weiteren Bodenbelastungen ist der Kreis Recklinghausen – Untere Bodenschutzbehörde – zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise umgehend zu informieren.
- III.4 Festsetzungen zu Immissionsschutz und Anlagensicherheit**
- III.4.1 Der durch anpassende Überarbeitung fortgeschriebene Sicherheitsbericht ist unter Beifügung einer gutachterlichen Stellungnahme über die „Sicherheitstechnische Prüfung nach §29a BImSchG der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes vor Inbetriebnahme“, die keine Empfehlungen und/oder Hinweise aufweist, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, bis einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Inbetriebnahme jeweils in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass der Sicherheitsbericht so abgefasst ist, dass der Nachweis der systematischen Untersuchung der sicherheitstechnisch bedeutsamen Umstände ersichtlich ist und dass der Stand „Gebaut und Betrieben“ der Anlage und seiner zugehörigen genehmigungsbedürftigen Nebenanlagen nach dem BImSchG, abgebildet ist.
- III.4.2 Die in der „Sicherheitstechnische Prüfung nach §29a BImSchG des Sicherheitsberichtes des Tanklagers für flüssige Abfälle der SARPI Deutschland GmbH auf dem Baufeld 03 002 des Chemieparks Marl Genehmigungsantrag 2-789 der SARPI Deutschland GmbH, Marl, Ausgabe 1, 2020-02-17 aufgeführten Empfehlungen und Hinweise, auch unter Berücksichtigung der im Dokument angeführten Beurteilungen, sind bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes umzusetzen.
- III.4.3 Die störfallrechtliche Einstufung im Sinne der Stoffliste des Anhangs I der StörfallIV, hier Nr. 1.1.3 „H3 Spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (STOT SE) Kategorie 1“ mit dem Hazard-Satz „H370“ ist bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes zu berücksichtigen.

- III.4.4 Sollte bis einen Monat vor Inbetriebnahme des Tanklagers für flüssige Abfälle und seinen zugehörigen genehmigungsbedürftigen Nebenanlagen nach dem BImSchG das angestrebte finale SMS, Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III Störfall-Verordnung, noch nicht eingeführt sein, ist der Sicherheitsbericht unverzüglich nach der Einführung des finalen SMS zur Inbetriebnahme, um die Darlegung, dass ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen umgesetzt wurde und ein SMS zu seiner Anwendung gemäß Anhang III vorhanden ist und umgesetzt wurde, fortzuschreiben und der so fortgeschriebene Sicherheitsbericht der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, unverzüglich in einfacher Ausführung vorzulegen.
- III.4.5 Nach Inbetriebnahme des Tanklagers für flüssige Abfälle und seinen zugehörigen genehmigungsbedürftigen Nebenanlagen nach dem BImSchG ist das Explosionsschutzdokument, wofür das Explosionsschutzkonzept als Ausgangsbasis dient, anstelle des Explosionsschutzkonzepts in den Sicherheitsbericht zu integrieren und der so fortgeschriebene Sicherheitsbericht der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, unverzüglich in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- III.4.6 Bei der Be- und Entladung von Tankkraftwagen-TKW- und Kesselwagen in dessen jeweiligen Bereichen dürfen bei der Verwendung nur Kupplungsstücke zum Einsatz kommen, die, wie bei einer Trockenkupplung, eine eigene Barriere gegen Rückfluss besitzen.
- III.4.7 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Insbesondere sind für alle Anlagenbereiche die Bereitstellung von Erste Hilfe Einrichtungen, Zugänglichkeit dieser, Unterweisung der Beschäftigten in der Handhabung, Sicherstellung der notwendigen Kommunikationsverbindungen zur Auslösung von Alarmen abzuprüfen und zu bewerten.

Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin zur Einsicht bereitzuhalten.

- III.4.8 Die geplanten und erforderlichen Maßnahmen im Schadensfall/ Brandfall sind mit der eigenen Werkfeuerwehr vor Inbetriebnahme der Anlage abzustimmen. Hierüber ist eine schriftliche Dokumentation zu führen, die auf

Verlangen vorzulegen ist. Soweit erforderlich, sind diese Maßnahmen auch mit externen Rettungskräften abzustimmen.

- III.4.9 Die ins freie führenden Türen (Notausgang) aus dem Bereich Wartebereich LKW-Fahrer und Flur Teeküche/Büro müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

Lärm

keine

Licht

- III.4.10 Die Beleuchtung der Anlage ist gemäß Arbeitsstättenrichtlinie (ASR A 3.4) auszuführen und Einwirkungen und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu berücksichtigen.

Emissionen

- III.4.11 Die zweistufige Abluftbehandlungsanlage darf für 18 Monate nach Inbetriebnahme betrieben werden. Drei Monate vor Ablauf ist der Bezirksregierung Münster- Dezernat 53- ein Konzept für einen thermischen oder alternativen Weiterbetrieb mit maximaler Emissionsminderung vorzulegen. Dieses Konzept ist mit der Bezirksregierung vor Weiterbetrieb abzustimmen.

III.5 **Festsetzungen zum Gewässerschutz**

- III.5.1 Die Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend AwSV bzw. BetrSichV geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden.
- III.5.2 Für diese Anlage ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zu erstellen. Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.3 Die im Gutachten im Rahmen der Eignungsfeststellung geforderten Maßnahmen zur Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen sind durchzuführen.
- III.5.4 Vor Anzeige der Inbetriebnahme sind Pläne für die Rohrleitungen, über die die Anlage die Abfälle erhält, inklusive Übergabestellen vorzulegen. Weiterhin sind die Verantwortlichkeiten für die Leitungen anzugeben. Die Pläne sind den Antragsunterlagen beizuheften.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.6.1 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtung in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).
- III.6.2 Sollte das Tanklager länger als die im Antrag genannten 20 Monate betrieben werden, ist spätestens 4,5 Jahre nach Inbetriebnahme ein mit dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster abgestimmtes Überwachungskonzept einzureichen. Die geforderten Inhalte sind unter https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/immissions-schutzrechtliche_genehmigungsverfahren/formulare_und_merkblaetter/Boden-und-GW_Merblatt_AZB_und_Ueberwachung.pdf einsehbar

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung

- III.7.1 Die beantragten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfungen müssen durch eine zugelassene Überwachungsstelle „ZÜS“ erfolgen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen. Aus der Prüfbescheinigung muss eindeutig hervorgehen, dass die relevanten Gefahrenfelder abgeprüft wurden.
- III.7.2 Die im Prüfbericht des TÜV NORD vom 12.02.2020 für die erlaubnispflichtigen Anlagen geforderten Maßnahmen und Hinweise sind zwingend durchzuführen bzw. zu beachten.
- III.7.3 Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Dazu sind die erforderlichen Nachweise sowie die Gefährdungsbeurteilung (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung) und das Explosionsschutzdokument sowie der Genehmigungsbescheid mit eingeschlossener Erlaubnis mit allen Anlagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen dem Prüfer der ZÜS vorzulegen.
- III.7.4 Insbesondere sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme dem Prüfer der ZÜS Nachweise /statische Berechnungen zum Thema Anfahrerschutz Tanks und Füllstellen vorzulegen
- III.7.5 Das vorhandene Explosionsschutzkonzept ist im Hinblick auf die beantragten Anlagen anzupassen. Das Explosionsschutzdokument ist fortzuschreiben, im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen

III.7.6 Außerbetriebnahme

- a. Werden Anlagen ganz oder teilweise, vorübergehend oder endgültig außer Betrieb gesetzt, ist durch den letzten Arbeitgeber der Behörde auf Anforderung nachzuweisen, dass von der Anlage keine Gefahren für Beschäftigte und andere Personen ausgehen können. Als Nachweis ist die schriftliche Bestätigung des mit den notwendigen Arbeiten beauftragten Unternehmens erforderlich. Auf TRBS 1122 Nr. 4.1 Abs. 2 und 3 wird hingewiesen.
- b. War eine erlaubnispflichtige Anlage vorübergehend stillgesetzt und soll sie wieder in Betrieb genommen werden, ist eine diesbezügliche Aktualisierung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung erforderlich und ggf. eine Prüfung durch eine ZÜS zu veranlassen.
- c. Die Erlaubnis ist erloschen, wenn die erlaubte Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde (§ 34 ProdSG). Soll die Anlage wieder betrieben werden, ist eine neue Erlaubnis erforderlich, sofern die Erlaubnisbehörde die Frist aus wichtigem Grund nicht verlängert hat.

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

Keine

IV. Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere erforderliche, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

IV.3 Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich gemäß § 23a BImSchG anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach § 23a Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 23b nicht beantragt wird. Der Anzeige sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Feststellung, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, erforderlich sein können. Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können.

IV.4 Ergibt die Feststellung nach § 23a Absatz 2 Satz 1 BImSchG, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG. Dies gilt nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus.

IV.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung

lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 und 4 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.6 Bei der Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- IV.7 Bei der Ausführung der Baumaßnahme ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten, insbesondere nachstehend aufgeführte Vorschriften/Regeln der Technik:
- Arbeitssicherheitsgesetz (Gesetz für Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit) vom 12. Dezember 1973.
 - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung- ArbStättV-) vom 12.08.2004.
- IV.8 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden.
- IV.9 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.10 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.

- IV.11 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).
- IV.12 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen:
- a. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
 - b. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).
- IV.13 Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 34 Abs. 4 Produktsicherheitsgesetz -ProdSG-).
- IV.14 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- IV.15 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
- IV.16 Zu beachten sind die einschlägigen "Technischen Regeln für Betriebssicherheit". Zu nennen sind insbesondere:
- TRBS 1112, Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,
 - TRBS 1201, Teil 1, Prüfung in Ex-Bereichen,
 - TRBS 1201, Teil 3, Geräte für den Ex-Bereich,
 - TRBS 2152, Explosionsfähige Atmosphäre und zugehörige Teil 1 – Teil 3 sowie
- IV.17 TRBS 2153, Elektrostatische Aufladung. IV.17 Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§11 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen, Verbindung aufzunehmen.

- IV.18 Die Durchführung aller bodengreifender Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- IV.19 Der Baubeginn, die Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.
- IV.20 Im Sicherheitsdatenblatt „Spülalkohole zur thermischen Verwertung im KW1“ ist zum Zeitpunkt des Wechsels der Anlage zur Sonderabfallverbrennungsanlage der Zieladressat KW1 zu ändern.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die SARPI Deutschland GmbH beabsichtigt, im Chemiepark Marl eine Anlage zur Lagerung von flüssigen Abfällen (AK-Nr.: 0411) zu errichten.

Beantragt werden die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW, die Erlaubnis nach §18 Abs. 4 BetrSichV und die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG.

V.2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Lagerung von Abfällen ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG, die der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs.1 Nr. 1 der 4. BImSchV wurde ein Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Darüber hinaus ist die Anlage zur Lagerung von Abfällen entsprechend § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Da der Antrag für die erforderliche Baugenehmigung, der Antrag auf Erlaubnis nach § 18 Abs. 4 BetrSichV sowie ein Antrag auf Eignungsfeststellung im vorliegenden Antrag enthalten sind, werden diese Entscheidungen im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Mit der Errichtung der Anlage verbunden ist die Errichtung eines Betriebsbereiches der oberen Klasse (gemäß § 2 der 12. BImSchV)

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem beantragten Tanklager für flüssige Abfälle handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG ist nach § 7 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A", Spalte 2). Für solche Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 03.04.2020 in der Recklinghäuser Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Marl, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 19.02.2020 hat die Evonik Technology & Infrastructure GmbH in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb des Tanklagers für flüssige Abfälle beantragt. Am 06.07.2020 hat die Evonik Technology & Infrastructure GmbH in Ihrem Namen und Auftrag die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 19.02.2020 wurde von Ihnen am 19.02.2020 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag war mit Eingang vom 19.02.2020 formal vollständig. Die Antragsunterlagen enthielten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Mit Datum vom 31.07.2020, Az.: 500-53.0080.VZ/20/8.12.1.1, wurde ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung der Erd-, Schalungs- und Bewehrungsarbeiten sowie der Durchführung der Stahlbetonbauarbeiten der Gründungsbauteile und Bodenplatten (für die Bauteile K3U1Y/ K3U2Y Rohr- und Kabelbrücken, K3UEJ Tanklager, K3UBA Büro- und Schaltanlage, K3UEG Entladebereich Rückhaltetank, K3UEH LKW Entladebereich, K3UEK Kesselwagenentladung) erteilt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 12.08.2020 angezeigt.

Die Antragsunterlagen enthalten keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte am 03.04.2020 die gemäß § 10 BImSchG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in den Tageszeitungen WAZ, Haltern und Marler Zeitung sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 06.04.2020 bis zum 05.05.2020 an folgenden Stellen ausgelegt:

- Stadtverwaltung Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl, Amt 68, Zimmer 030
- Stadtverwaltung Haltern am See, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See. Fachbereich Planen
- Bezirksregierung Münster, Dez. 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten

Aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) wurden die Unterlagen parallel zur Auslegung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/> > Umwelt und Natur > Immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren>laufende Verfahren) verfügbar gemacht.

Darüber hinaus haben die eingetragenen Naturschutzverbände NRW (BUND, LNU und NABU) im Landesbüro in Oberhausen ein eigenes Exemplar des Antrages zugesandt bekommen.

Bis zum 05.06.2020 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Fristgerecht wurde lediglich eine Einwendung durch den BUND erhoben. Daher entfiel gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der geplante Erörterungstermin. Darüber hinaus wurde der Wegfall auch am 26.06.2020 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, in den Tageszeitungen Marl, Recklinghausen und Haltern veröffentlicht. Die Antragstellerin wurde zeitgleich vom Wegfall des Termins unterrichtet

Die Einwenderin des BUND wurde gemäß § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV separat benachrichtigt.

Formale Einwendungen/Feststellungen:

1. Potentielle Erweiterung des Abfallkatalogs
2. Standort der Anlage und Standortalternativen
3. Bergbaufolgen

In Absprache mit der Einwenderin wurde, anstelle eines persönlichen Gesprächs oder Telefonkonferenz mit der Antragstellerin und deren Sachverständigen sowie der Genehmigungsbehörde, dieser eine Stellungnahme des Antragstellers übersandt.

Würdigung

1. Der Einwand, potentiell auch Abfälle von außerhalb des Chemieparcs annehmen zu können, wird zurückgewiesen, da im vorliegenden Antrag lediglich Abfälle beantragt werden, die ausschließlich in den Betrieben des Chemieparcs Marl erzeugt werden.
2. Dem Einwand, einen aus Störfallrelevanz günstigeren Standort zu prüfen, wird entgegnet, dass alternative Standorte geprüft wurden, jedoch die räumliche Nähe zur künftigen Sonderabfallverbrennungsanlage logistisch am sinnvollsten erachtet. Im Hinblick auf die Störfallrelevanz wurde der angemessene Abstand nach dem Leitfaden KAS 18 ermittelt. Dieser erstreckt sich nicht einmal bis zur nächstgelegenen

Außengrenze des Chemieparkes, sodass keine schutzwürdige Nutzung betroffen ist.

3. Dem Einwand, weitere Bodenbewegungen aufgrund des ehemaligen Bergbaus und der nunmehr Anhebung des Grundwassers, seien zu befürchten und gefährdeten so die Standsicherheit der Anlage, wird entgegnet, dass die RAG als zuständiger Bergwerkseigentümer die geologische Situation unter dem Chemiepark Marl von einem unabhängigen Gutachter hat untersuchen lassen. Danach sind Berghebungen durch Aufquellen der Anhydritschichten bei Wasserzutritt aufgrund der mächtigen Deckgebirgsüberlagerung von über 500 Metern nicht möglich, da der lithostatische Druck höher als der Quelldruck des Anhydrits ist.

Behördenbeteiligung

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Bürgermeister der Stadt Haltern
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde, Gesundheitsamt),
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 52 (Obere Bodenschutzbehörde, Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Hierbei hatten folgende Behörden und Stellen keine Bedenken bzw. wurden durch das Vorhaben nicht in von ihnen zu vertretenden Belangen berührt:

- Landrat des Kreises Recklinghausen (Gesundheitsamt).

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird unbeschadet des § 10, Abs. 7 und 8 BImSchG, gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Brandschutzbeauftragter

Ein Brandschutzbeauftragter ist aus baurechtlicher Sicht nicht erforderlich. Die Feuerwehr des Chemieparks Marl empfiehlt jedoch die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten. Da dem Brandschutz, gerade auch im Umfeld innerhalb des Chemieparks Marl, eine hohe Bedeutung zukommt, ist die Bezirksregierung dieser Empfehlung gefolgt (NB III.3.8).

Anlagensicherheit und Störfallverordnung

Die Gefahren von Störfällen sind zu ermitteln und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Störfälle und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu ergreifen. Die Störfall-Verordnung verlangt vom Betreiber ein

vorausschauendes systematisches Suchen nach Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen, eine Beurteilung der Störfallauswirkungen und die Festlegung angemessener Sicherheitsmaßnahmen (NB III.4.2-III.4.7).

Aufgrund der stoffbezogenen Einstufung, ohne den Bezug zum Abfallrecht, hier im konkreten zur „Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV“ als „Vorläufige Hilfestellung für die Vollzugspraxis in NRW“ ist auch die störfallrechtliche Einstufung im Sinne der Stoffliste des Anhangs I der StörfallV, hier Nr. 1.1.3 „H3 Spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (STOT SE) Kategorie 1“ mit dem Hazard-Satz „H370“ auch in den Sicherheitsbericht mit aufzunehmen (NB III.4.4).

Aus einem zurückliegenden Ereignis außerhalb des Chemieparks ergab sich sicherheitstechnisch, dass bei der Be- und Entladung eines TKW zu berücksichtigen ist, dass bei dem Schlauchanschluss keine Kupplung ohne Rückhaltebarriere verwendet wird. Vorrangig ist eine Trockenkupplung einzusetzen (NB III.4.7).

Schallschutz und Erschütterungen

Vom Chemiepark Marl gehen insgesamt Lärmemissionen aus. In Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – und der damaligen Infracor GmbH sind die relevanten Immissionsaufpunkte und die dort einzuhaltenden Lärmrichtwerte festgelegt worden (Vermerk „Immissionsaufpunkte Chemiepark Marl“, Stand Mai 2011). Da auf diese Immissionsorte die Lärmemissionen des gesamten Chemieparks einwirken, darf der Lärmbeitrag einzelner Anlagen an diesen Orten nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen des Chemieparks insgesamt führen.

Die Geräuschimmissionsprognose zum Betrieb des Tanklagers für flüssige Abfälle ergab, dass die zu erwartenden Beurteilungspegel um 26 dB(A) tags und 20 dB(A) nachts unter den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm liegen. Alle Immissionsorte liegen somit außerhalb der Einwirkungsbereiches der Anlage.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Besondere Wärme, Licht oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Luftverunreinigungen

Die Reinigung der durch den Anlagenbetrieb anfallenden Gase erfolgt über eine zweistufige Abgasbehandlungsanlage bestehend aus einem Abgaswäscher und Aktivkohlefilter. Auf Einzelmessungen der Stoffe nach TA-Luft Nr. 5.2.7 (Krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe) wird gemäß Nr. 5.3.2.1 verzichtet. Zum Nachweis der Wirksamkeit wird nach dem zweiten Aktivkohlefilter eine Referenzprobenahmestelle eingerichtet und die Konzentrationen von organisch C gemessen, die den Schwellenwert 20 mg/m³ (entspricht dem Grenzwert für organische Stoffe Klasse 1) nicht überschreiten dürfen. Es ist davon auszugehen, dass bei dem beantragten Volumenstrom von 600 Nm³/h auch die Grenzwerte nach Nr. 5.2.7.1 TA-Luft Klasse III eingehalten werden.

Für die kurze Dauer der geplanten Nutzung von 18 Monaten wird die Einrichtung von Messstellen nicht für verhältnismäßig angesehen, die Nutzung wird auf den Zeitraum von 18 Monaten begrenzt. Nach 15 Monaten ist der Bezirksregierung ein Konzept für eine thermische oder alternative Abluftreinigung vorzulegen und mit der Bezirksregierung vor Weiterbetrieb abzustimmen. (NB III.4.11).

Geruch

Einige der in der Lageranlage gehandhabten Stoffe/Abfälle sind geruchsbehaftet. Sämtliche Stoffe/Abfälle werden in geschlossenen Fahrzeugen angeliefert und während der Be- und Entladung an ein Abgaserfassungssystem angeschlossen. Die Lagerung in geschlossenen Tanks ist ebenfalls an das Abgassammelsystem angeschlossen.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den Betrieb der Anlage fallen geringe Mengen an verfahrensbedingten Abfällen an, die regeneriert bzw. im Chemiepark thermisch entsorgt werden. Nicht verfahrensbedingte Abfälle fallen bei Wartung, Reparatur und Austausch nur sehr gering an.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Die Anlage fällt nicht unter das TEHG.

V.3.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Spülung der Rohrleitungen und Apparate.

Die in der Nebenbestimmungen III.2.3 geregelte unverzügliche Entleerung und Spülung bzw. Reinigung der Anlage bei Stilllegung innerhalb eines Jahres dient der Gefahrenabwehr und der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 und 4 der 9. BImSchV, s.u.).

V.3.6 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV), Störfallrelevanz

Das Tanklager für flüssige Abfälle bildet aufgrund der Mengen gefährlicher Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung einen Betriebsbereich der oberen Klasse.

Dem Antrag liegt ein anlagenspezifischer Teilsicherheitsbericht bei.

Für die Anlage liegt ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach Leitfaden KAS 18 vor. Der abgeleitete angemessene Sicherheitsabstand von 100 Metern wird durch den ergänzend empfohlenen Mindestabstand von 150 Metern abgedeckt und verbleibt somit innerhalb des insgesamt für den Chemiepark Marl ermittelten angemessenen Abstands.

V.3.7 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.7.1 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist die wasserrechtliche Eignung für die Einlagerung der Abfälle festzustellen.

Eignungsfestgestellt werden

- 16 Tanks zur Lagerung der Abfälle
- Abfüllanlagen für Be- und Entleerung TKW, Entleerung EKW
- Rohrleitungen und
- Abgasbehandlungsanlage.

Die im Gutachten im Rahmen einer Eignungsfeststellung geforderten Maßnahmen zur Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen sind durchzuführen (NB III.5.3).

Die Anlagen gemäß § 2 Absatz 9 der AwSV, insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in einer vorläufigen AwSV-Anlagendokumentation dargestellt.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen wurde in Nebenbestimmung III.5.2 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Die AwSV- Anlagen des Rohrnetzbetriebes werden in der Leitungsdatenbank Rohrnetze gepflegt und aktualisiert. Übergabestellen sind die Baufeldgrenzen zu den Produktionsanlagen, beschrieben in einer Übergabestellendatenbank (NB III.5.4).

V.3.7.2 Bodenschutz

Die in der Nebenbestimmung III.6.1 geforderten Maßnahmen dienen dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Stoffeinträgen bei ggf. auftretenden Schadensfällen.

Sollte die Anlage länger als die geplanten 18 Monate betrieben werden, ist nach spätestens 4,5 Jahren ein Überwachungskonzept für Boden und Grundwasser einzureichen (NB III.6.2).

V.3.7.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb Lageranlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.7.4 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.7 vorgeschlagen.

V.3.7.5 Belange des Arbeitsschutzes

Die Regelung III.7.1 bis III.7.6 beziehen sich auf die Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV und dienen der Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen für die beantragte Anlage.

V.3.7.6 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG- insbesondere die Entsorgung von Abfällen- auf Kosten des Unternehmers durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss. Dies gilt insbesondere für den Fall einer Insolvenz des Betreibers der Anlage.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung habe ich die genehmigten Lagermengen sowie die zurzeit üblichen Entsorgungskosten für die hier in Rede stehenden Abfälle zu Grunde gelegt. Erlöse für Abfälle mit positivem Marktwert bleiben unberücksichtigt.

Die Kosten für die Entsorgung umfassen die Kosten für die Analyse der Abfälle, den Transport und die sonstigen Nebenkosten des Entsorgungsvorganges.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da die Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.



Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heinz



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0080/19/8.12.1.1

Ordner 1

	- Anschreiben vom 19.02.2020	1 Blatt
	-Antrag vorzeitiger Beginn	3 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
Register 1	Kurzbeschreibung	17 Blatt
Register 2	Antragsformulare (BlmSchG-Formular 1)	4 Blatt
Register 3	Werklageplan	1 Blatt
Register 4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	50 Blatt
Register 5	Formular 2 Betriebseinheiten Übersicht	1 Blatt
	Formular 3	3 Blatt
	Formular 4	7 Blatt
	Formular 5	1 Blatt
	Formular 6	1 Blatt
	Formular 7	3 Blatt
Register 6	Fließbilder	7 Blatt
Register 7	Lageplan Schall-und Emissionsquellen	1 Blatt
Register 8	Apparateliste	9 Blatt
Register 9	Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung	
	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
	Antrag	1 Blatt
	Unterlagen für Erlaubnis	40 Blatt
	Explosionsschutzkonzept	25 Blatt
	Prüfbericht	6 Blatt
	Lageplan Übersicht	1 Blatt



	Lageplan Explosionsschutzzonen	1 Blatt
Register 10	Sicherheitsbericht	91 Blatt
	Sicherheitsbericht allgemeiner Teil	48 Blatt
	Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18	30 Blatt
	Sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG	22 Blatt
Register 11	Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG	
	Anlagendokumentation	12 Blatt
	Gutachten/Stellungnahme nach AwSV	26 Blatt
	AwSV-Anlagen Lageplan	1 Blatt
Register 12	Schallimmissionsprognose	21 Blatt
	Anhang A	4 Blatt
	Anhang B	4 Blatt
Register 13	Umweltverträglichkeit	
	Einschätzung der Betroffenheit von Umweltbelangen des UVPG	17 Blatt
	FFH-Stellungnahme	16 Blatt
	Standart-Datenbogen	11 Blatt
	Erhaltungsziele und-maßnahmen	22 Blatt
	FFH Gesamtprotokoll	3 Blatt
Register 14	Ausgangszustandsbericht	6 Blatt
	Lageplan Tanklager AZB	1 Blatt
	Prüfbögen	3 Blatt
Ordner 2		
Register 15	Bauunterlagen	
	Formular Bauantrag	2 Blatt
	Formular Baubeschreibung	2 Blatt
	Formular Betriebsbeschreibung	2 Blatt
	Statistische Ämter	3 Blatt
	Baubeschreibung	13 Blatt
	Ermittlung Herstellkosten	1 Blatt
	Brandschutzkonzept	35 Blatt
	Lage- und Entwässerungsplan	1 Blatt
	Bauzeichnungen	9 Blatt



Ordner 3

- Register 16 Sicherheitsdatenblätter
- Nr. 1 – Aktivkohle
 - Nr. 2 – Natriumhypochloritlösung 12 %
 - Nr. 3 – Natronlauge 20 %
 - Nr. 4 – Rückstand II
 - Nr. 5 – N-haltiger Rückstand
 - Nr. 6 – Ablauge
 - Nr. 7 – Abfall C11 + Epoxidrückstand
 - Nr. 8 – Marlotherm SH/LH Rückst. /000/ Bulkware
 - Nr. 9 – Glykol-Rückstand aus Bau 107
 - Nr. 10 – ALKYLPHENOL Rückstand
 - Nr. 11 – Waschrohstoffrückstände (zum KW), (HS)
 - Nr. 12 – Ethoxylatpaste zum KW I
 - Nr. 13 – Organische Destillationsrückstände /000/
 - Nr. 14 – Leichtsieder (zum Kraftwerk) aus B-805 und B-806
 - Nr. 15 – Lösemittelabfall
 - Nr. 16 – Organische Nebenprodukte (zum KW I) (wässrige Phase)
 - Nr. 17 – Organische Nebenprodukte (Syngas + KW 1)
 - Nr. 18 – Nonen – Nonan Gemisch /000/ Bulkware
 - Nr. 19 – Spülwasser mit Isononanol / Revisionsabwässer
 - Nr. 20 – OXO-C4-/ITDA-Rückstand
 - Nr. 21 – Spülmethanol / Rückstand I
 - Nr. 22 – Oxoöl-Gemisch (Abfall)
 - Nr. 23 – Reaktionsrückstand aus Bau 360 zum KW
 - Nr. 24 – LOESEMITTELGEMISCH, ABFALL
 - Nr. 25 – Spülalkohole zur thermischen Verwertung im KW 1
 - Nr. 26 – Kondensat aus Abgas /000/
 - Nr. 27 – Kondensat Sammel-, Heiz-, Reichgas
 - Nr. 28 – TAA-HOCHSIEDER
 - Nr. 29 – CDT-Wachs

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0080/19/8.12.1.1

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch 226 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1354)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
IndBauR NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. MBWSV vom 04.02.2015 (MBI. NRW. S. 204 / SMBI. NRW. 23236)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 2513)



- VermKatG NRW Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1349)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
- ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)